

Mitbenutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Bad Salzungen

Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat in der Sitzung am 06.06.2023 folgende Mitbenutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Bad Salzungen beschlossen

§ 1 Zweckbestimmung

Soweit Sportstätten der Stadt Bad Salzungen, sowie deren Einrichtungen nicht für eigene Zwecke der Stadtverwaltung Bad Salzungen benötigt werden, dienen sie den Vereinen und der Bevölkerung der Stadt Bad Salzungen zu sportlichen, kulturellen, jugendpflegerischen und privaten Zwecken. Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Stadt Bad Salzungen. Die Stadtverwaltung Bad Salzungen stellt die Sportanlagen vorrangig zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Sportstätten

1. Sportstätten i. S. dieser Ordnung sind alle stadteigenen Sporthallen, Sportplätze mit Funktionsgebäuden, Sportlerheimen und deren Inneneinrichtung, Anlagen und Sportgeräte. Diese sind in der Anlage 1 aufgeführt und werden laufend fortgeschrieben.
2. Die Sportstätten wurden zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens geschaffen. Um die Werte zu erhalten und Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, gilt diese Mitbenutzungsordnung.

§ 3 Kreis der Nutzungsberechtigten

1. Die Sportstätten, sowie deren Einrichtungen stehen vorrangig den ortsansässigen Schulen, ortsansässigen Sportvereinen, Einwohnern und Gästen, im Rahmen der Zweckbestimmung § 1, zur Verfügung. Eine Nutzung für politische Zwecke jeglicher Art ist untersagt.
2. Städtische Sportvereine im Sinne dieser Mitbenutzungsordnung müssen im Vereinsregister mit Sitz in Bad Salzungen eingetragen sein oder deren Hauptwirkungsstätte in Bad Salzungen sein.
3. Soweit die zur Verfügung stehenden Sportstätten dies zulassen, können auch kommerzielle Nutzungen durchgeführt werden.
4. Nicht ortsansässigen Antragstellern kann das Recht zur Nutzung städtischer Einrichtungen erteilt werden.
5. Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen können die Sportstätten nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach §1 Punkt 1 zugelassenen Nutzer möglich ist.
6. Dem Schulsport ist vor allen anderen Belangen der Vorrang zu gewähren.
7. Sofern das Interesse der Stadt besteht, kann sie unbeschadet den in den Punkten 5 und 6 genannten Nutzungsvorrängen diese einschränken oder

aufheben. Weiterhin behält sich die Stadt die Belegung der Sportanlagen für eigene Veranstaltungen vor.

8. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Sportstätten besteht nur in Bezug auf die Umsetzung des Sportfördergesetzes.

§ 4 Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten der Sportstätten sind in der Woche zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr.
2. Eine Nutzung der Sportanlagen außerhalb dieser Zeiten und an den Wochenenden und Feiertagen erfolgt per Einzelfallregelungen. Zur Absicherung der Aufsichtskontrolle ist die Anwesenheit eines Hallenwartes, bzw. einer beauftragten Person erforderlich.
3. Zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte und Ausrüstungsgegenständen, Grundreinigung und Pflegearbeiten können die Sportanlagen grundsätzlich in der Zeit der Sommerferien sowie der Zeit der Ferien zum Jahreswechsel nicht genutzt werden.
Während der übrigen Schulferien stehen die Sportanlagen zur vereinbarten Benutzung zur Verfügung, soweit es die betriebsorganisatorischen Verhältnisse zulassen. Auf Antrag können nach Einzelfallprüfung, insbesondere für Mannschaften, die nachweislich im Punktspielbetrieb stehen, diesbezüglich Sonderregelungen getroffen werden.

§ 5 Beschränkung der Nutzung

Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- und Spielstunden) wenn dies

- a) zur Durchführung größerer Veranstaltungen
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
- c) zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte
- d) zur Schonung der Sportstätte

erforderlich ist. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

§ 6 Überlassung der Sportstätten

1. Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Sportstätten oder Teile beschränkt und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Gebrauchsüberlassung der Sportanlagen mit Funktionsgebäuden für die Sportvereine wird jährlich bzw. langfristig per Nutzungsvertrag vereinbart. Der Antrag muss vor Beginn der jeweiligen Spielsaison, spätestens bis zum 15.05. des Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung mit einem Belegungsplan eingehen. Mit der Unterzeichnung der Verträge erkennt der Nutzer die Mitbenutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Bad Salzungen und die Hallenordnung an. Die Pläne werden jährlich für die Dauer des jeweiligen Schuljahres oder nach Sommer- und Wintermonaten getrennt aufgestellt. Abweichungen vom Belegungsplan sind mindestens vier Wochen vorher

der Stadtverwaltung anzuzeigen.

2. Werden die Sportanlagen nicht in dem Maße wie beantragt genutzt oder ausgelastet, hat die Stadt Bad Salzungen das Recht, den Vertrag zu kündigen und eine Neubelegung vorzunehmen.
3. Der Landkreis als Schulträger des Wartburgkreises übernimmt die Koordination der Vorplanung für den Schulsportbereich, um eine übermäßige und unkontrollierte Belegung auszuschließen. Die Stundenanforderungen und die namentliche Auflistung der entsprechenden Fachlehrer sind nach dieser Vorplanung der Stadtverwaltung bis 15.06. für das kommende Schuljahr anzuzeigen.
4. Die Entscheidung über die Nutzung der Sportstätten obliegt der Stadtverwaltung Bad Salzungen.

§ 7 Überlassung der Sportstätten (nichtsportliche Nutzung)

1. Die Gebrauchsüberlassung der Clubräume an Dritte, welche lt. Sportfördergesetz durch die Stadt nicht zu finanzieren sind, muss vor dem Nutzungstermin beim zuständigen Verein unter Benennung eines Verantwortlichen angemeldet werden.
2. Für diese Nutzungsüberlassung an Dritte wird eine Betriebskostenbeteiligung erhoben. Diese wird durch die Verwaltung an Hand der Gesamtfläche der Räumlichkeiten, der genutzten Fläche ermittelt und im Nutzungsvertrag festgesetzt. Vereine, die kommunale Räumlichkeiten an Dritte untervermieten dürfen und die Betriebskosten nicht vollständig selbst tragen, müssen 10 % mehr Eigenanteil für diesen Raum bei den Betriebskosten übernehmen. Der zuständige Verein hat eine Liste der Untervermietungen bis zum Ende eines Jahres an die Stadtverwaltung zu senden. Daraufhin wird die entsprechende Betriebskostenbeteiligung errechnet und dem entsprechenden Verein in Rechnung gestellt.
3. Die benötigten Schließmedien werden dem Nutzer vom Verein zur Verfügung gestellt. Der Nutzer haftet für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des/der Schließmedien ergeben sowie für den Verlust und für die daraus entstehenden Folgekosten.

§ 8 Ordnung und Sicherheit

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ist oberstes Gebot.
2. Der Nutzer hat insbesondere Sorge zu tragen für:
 - die Einhaltung der erlaubten Nutzungszeit,
 - die Sauberhaltung der benutzten Räume und Sportanlagen,
 - das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung,
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen,
 - eine sparsame Nutzung aller Energiequellen,
 - die Reinigung der genutzten Räume,

- ein ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Sportgeräte.
3. Die Stadtverwaltung übergibt die Anlage dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Anlagen und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden.
 4. Das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist einzuhalten. (siehe Aushang).
 5. Personen, die gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus der Sportstätte zu verweisen. Bei Platzverweis werden entrichtete Nutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
 6. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat die Obhutspflicht. Deshalb ist vor der Nutzung von ihm bzw. ihr zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Nutzung auszusetzen, Fehler den Bediensteten der Stadt anzuzeigen und im Belegungsbuch einzutragen.
 7. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat bei öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten Sorge zu tragen
 - a. für die Überwachung der Sportstätte, insbesondere der Ein- und Ausgänge,
 - b. für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit,
 - c. für die Bereitstellung einer Sanitäts- oder Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist bzw. lt. Nutzungsvertrag erforderlich ist.
 8. Die Nutzung der Anlagen ist nur gestattet, wenn ein volljähriger Übungsleiter bzw. Lehrer anwesend ist, welcher für die Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung und der Hallenordnung zuständig ist. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich hat er dazu eine geeignete Anzahl von Ordnungskräften zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann dies auch festlegen.
 9. Die Stadt Bad Salzungen übt in den Sportanlagen das Hausrecht aus; sie kann dieses Recht delegieren.
 10. Das Öffnen und Schließen der Zugänge der Sportstätten obliegt, in der Zeit in der ein städtischer Bediensteter anwesend ist, der Stadt. In den Zeiten die einzig durch die Vereine genutzt werden, geht die Schließpflicht auf diese über. Die Überlassung von Schlüsseln und Button an Nutzer ist in einer Schlüsselübersicht nachzuweisen. Nur den in dieser Schlüsselübersicht aufgeführten Personen ist es gestattet, die städtischen Sportanlagen zu öffnen und zu schließen. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

11. Benötigte Schließmedien werden dem nutzenden Verein per Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Nutzer haftet für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des/der Schließmedien ergeben sowie für den Verlust und für die daraus entstehenden Folgekosten.
12. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz einzuhalten. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass das Betreiben einer Beschallungsanlage oder musikalischer Darbietungen während einer Veranstaltung angezeigt werden müssen und diese nur so betrieben werden, dass dem Lärmschutz genüge getan wird. Der Betrieb zusätzlicher Beschallungsanlagen und Geräte, außer der Hausbeschallungsanlagen, sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung Bad Salzungen möglich.
13. Gegenüber den Anwohnern sind der Nutzer bzw. die Nutzerin zur Rücksichtnahme verpflichtet und hat alle Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachbarschaft und insbesondere der Nachtruhe zu vermeiden. (Nachtruhe 22.00 – 06.00 Uhr) Während der Nutzung sind die Fenster in Richtung Wohnbebauung geschlossen zu halten.
14. Auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes Thüringen ist das Rauchen im gesamten Objekt verboten. Ausnahmen bilden lediglich die separat ausgewiesenen Raucherplätze. (falls vorhanden)
15. Regelungen der Musterversammlungsstättenverordnung sind einzuhalten und umzusetzen.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
2. Die Nutzer bzw. Nutzerinnen sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren.
3. Die Nutzer bzw. Nutzerinnen haften für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste an den Anlagen nach §1 Punkt 1, die durch die Nutzung entstanden.
4. Der Nutzer bzw. die Nutzerin haftet für alle Schäden - unabhängig vom Verschulden des Verursachers - die der Stadtverwaltung an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Er bzw. sie haftet weiterhin für Schäden Dritter und stellt die Stadt im Innenverhältnis von sämtlicher Haftung frei. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümer für den sicheren Baubestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
5. Die Stadt haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.

Eine Beschränkung gilt nicht bei/für:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung
 - Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten
 - Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach §276 BGB.
 - gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insb. Produkthaftungsgesetz
 - Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins
6. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat für seine bzw. ihre Nutzung eine ausreichende Haft- bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
 7. Der Nutzer bzw. die Nutzerin trägt das alleinige Risiko für die in das Nutzungsobjekt von ihm oder seinen beauftragten Personen eingebrachten Sachen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Inventar, aus Anlass von Brand- Einbruchdiebstahl- und sonstigen Schäden.
 8. Die Stadt haftet nicht für eingebrachte Sachen.

§ 10 Nutzungsentgelt

1. Sportvereine, die im Landessportbund Thüringen gelistet sind und ihren Sitz im Wirkungskreis der Stadt Bad Salzungen haben, bekommen gemäß § 15 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) die Anlagen und Einrichtungen, die sie für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb benötigen, kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Für die Nutzung des Sportler- / Vereinsheimes bei nichtsportlichen Veranstaltungen wird ein Entgelt analog der Verrechnungssätze der Entgeltordnung zur Mitbenutzungsordnung für alle städtischen Gebäude und Räumlichkeiten erhoben. Dieses ist im Nutzungsvertrag festgesetzt.

§ 11 Fälligkeit, Beitreibung und Aufrechnung der Mitbenutzungsentgelte

Die Mitbenutzungsentgelte werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig und sind innerhalb der im Nutzungsvertrag angegebenen Frist zu zahlen bzw. auf eines der Konten der Stadtverwaltung Bad Salzungen zu überweisen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 12 Ausschluss von der Mitbenutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Mitbenutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat die Stadtverwaltung Bad Salzungen oder deren Beauftragte das Recht, den Nutzer eines städtischen Gebäudes oder Räumlichkeit ganz oder teilweise von der Mitbenutzung auszuschließen. Das

gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Mitbenutzung der Räume nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 07.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bad Salzunger Ortsteile vom 19.11.2003 außer Kraft. Ebenso die Änderung der Nutzungsordnung für das Sportlerheim mit Sportplatz in Langenfeld vom 25.09.2014, die Nutzungsordnung für das Sportler- und Bürgerhaus in Kaltenborn vom 25.09.2014, die Nutzungsordnung für das Sportlerheim mit Sportplatz und dem ehrenamtlichen Jugendclub in Kloster vom 25.09.2014, der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Moorgrund und dem SV Gumpoldia Gumpelstadt e. V. vom 19.03.2003, der Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde Moorgrund und dem SV Fortuna Möhra vom 09.05.2017, der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Tiefenort und dem 1. FC Oberrohn e. V. vom 10.01.2014.

Bad Salzungen, den 12.06.2023

Stadt Bad Salzungen



Bohl
Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage 1

Zur Mitbenutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Bad Salzungen

Sportstätten im Sinne dieser Mitbenutzungsordnung sind:

- Werraenergie-Stadion
- Sportlerheim Langenfeld
- Sportlerheim Kloster
- Sportlerheim Kaltenborn
- Sportlerheim Tiefenort
- Sportlerheim Frauensee
- Sportlerheim Oberrohn
- Sportlerheim Gumpelstadt
- Sportlerheim Möhra
- Sportlerheim Etterwinden
- Kegelbahn Tiefenort
- Schießsportanlage Tiefenort
- Schießsportanlage Sorghof
- Tennisplatz Bad Salzungen
- Werner-Seelenbinder-Halle
- Vereinsgebäude SV Wacker 04 Bad Salzungen
- Beachvolleyballanlage Bad Salzungen